

## **2. Änderung der GESCHÄFTSORDNUNG für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22. 12. 2020 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 und § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. 11. 2020 (GVBl. LSA S. 630) folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse erlassen:

### **§ 1 Änderungen**

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse vom 02. 07. 2019 in der Fassung der 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse vom 08. 07. 2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender V. Abschnitt neu eingefügt:

### **„V. Abschnitt Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen**

#### **§ 22 a Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen in außergewöhnlichen Notsituationen**

- (1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4, 5 und 6 sowie § 2 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4 bis 6, 9 bis 11, 13, 15, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

- (4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.
- (5) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.
- (§ 56a Abs. 3 KVG LSA)“

## 2. Die Überschrift

### **„V. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten“**

wird umbenannt in

### **„VI. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten“.**

3. Die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates vom 22. 12. 2020 in Kraft.

Aschersleben, den 22. 12. 2020

Puchner  
Vorsitzende des Stadtrates